



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 70/2021 vom 01.11.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2020 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“	6
Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermines - Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Diepholz	8
1. Änderungssatzung der Stadt Diepholz zur Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Teilbereich der Grünachse Gewerbegebiet Moorstraße.....	8
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Krankenhausareals	10
Stadt Sulingen	12
Hundesteuersatzung der Stadt Sulingen	12
Stadt Syke	15
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016	15
Gemeinde Wagenfeld	16
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 21. Februar 2012	16
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Flecken Lemförde	16
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 36 „Hubertusgärten“ ..	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Barnstorf	18
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	18
Flecken Barnstorf	19
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	19
Gemeinde Drebber	20
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drebber über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	20
Gemeinde Eydelstedt	21
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	21
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	21
Neufassung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	21
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	26
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	28
Samtgemeinde Schwaförden	29
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Schwaförden	29
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden	38
Jahresabschlüsse 2013 und 2014	40
Gemeinde Ehrenburg	40
Jahresabschluss 2014	40
Gemeinde Scholen	40
Jahresabschluss 2014	40
Gemeinde Schwaförden	41
Jahresabschluss 2014	41
Gemeinde Sudwalde	41
Jahresabschlüsse 2013 und 2014	41
C Bekanntmachungen anderer Stellen	41
Wasserversorgung SULINGER LAND	41
2. Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021	41

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Korrekturbekanntmachung

In der im Amtsblatt 69/2021 vom 05.10.2021 verkündeten Fassung der „Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder“ lag ein redaktioneller Fehler vor. Die unrichtige Verkündung vom 05.10.2021 wird durch die nachstehende, korrigierte Fassung der Satzung ersetzt:

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2021 nachstehende Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaufschlag besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

(3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Kreistages und des Kreisausschusses
- b) der Ausschüsse und Beiräte, die der Kreistag gebildet hat
- c) sonstiger Gremien, in die der Kreistag Mitglieder entsandt hat
- d) der Fraktionen und ggf. Gruppen
- e) von Lenkungs- und Arbeitsgruppen von Kreistag, Ausschüssen oder der Verwaltung, in die Kreistagsabgeordnete durch Beschluss entsandt wurden

(4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä., für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung und Informationstermine wird keine Entschädigung gezahlt.

(5) Ausnahmsweise entschädigungsfähig ist die Teilnahme an den in Abs. 4 genannten Veranstaltungen, sofern diese im Einzelfall auf Einladung oder Vorschlag des Landrats und mit Genehmigung durch Kreistag oder Kreisausschuss erfolgt.

§ 2

Digitale Kreistagsarbeit

(1) Die Arbeit in den politischen Gremien des Landkreises Diepholz erfolgt ausschließlich digital. Sitzungsunterlagen werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Allen Kreistagsabgeordneten wird für die Kreistagsarbeit ein elektronisches Endgerät zu Beginn der Wahlperiode zur Verfügung gestellt. Über Art und Ausstattung des Gerätes entscheidet der Kreisausschuss. Das Endgerät geht in das Eigentum der Kreistagsabgeordneten über. Der Landkreis Diepholz übernimmt keine Aufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Geräts sowie für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Wahlperiode.

(3) Kreistagsabgeordnete können auf die Zurverfügungstellung von elektronischen Endgeräten durch den Landkreis Diepholz verzichten, wenn sie stattdessen ihre private Hardware einsetzen wollen.

(4) Bei Ausstattung mit Hardware nach Abs. 2 wird die monatliche Aufwandsentschädigung des jeweiligen Abgeordneten (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) für die Dauer der Wahlperiode um einen Betrag von 8,00 € gekürzt. Bei Nutzung eines privaten Gerätes (Abs.3) erfolgt diese Kürzung nicht.

(5) Beginnt die Mitgliedschaft im Kreistag erst im Laufe einer Wahlperiode, erfolgt ebenfalls die Ausstattung mit einem elektronischen Endgerät, die monatliche Kürzung der Aufwandsentschädigung (Abs.4) erhöht sich entsprechend der verbleibenden Restzeit der laufenden Wahlperiode (s. Anmerkung¹). Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Kreistag ausscheidet, ist der sich nach Abs. 4 ergebene Betrag für die verbleibende Zeit der Wahlperiode in einer Summe zu erstatten; alternativ kann das Kreistagsmitglied das Endgerät an den Landkreis zurückgeben.

(6) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für den Einsatz ihrer privaten Hardware pro Sitzung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nur für einen Teil des betreffenden Monats besteht. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, als abgegolten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung gezahlt. Die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungsgelder beträgt pro Kalenderjahr pro Kreistagsabgeordneten insgesamt 72 Sitzungsgelder. Beginnt oder endet eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höchstgrenze von 72 Sitzungsgeldern anteilig berechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, denen infolge der Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 2.

(4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die dem Kreistag nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 und ggf. Abs. 3 und 4. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Organisationen und Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und ggf. der Kinderbetreuungskosten nach Abs. 3 und 4.

§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden

(1) Den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden wird eine höhere Aufwandsentschädigung als der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Betrag gezahlt.

¹ Anm zu § 2 Abs. 5 Satz 2: Berechnungsformel 480,00 € Anschaffungskosten mobiles Endgerät ./ durch Restmonate der Wahlperiode = monatlicher Kürzungsbetrag.¹

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 700,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 700,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 560,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 420,00 €

(3) Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nur für eine der genannten besonderen Funktionen gezahlt. Werden mehrere Funktionen parallel wahrgenommen, wird nur die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

(4) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird, erstattet. Als erstattungsfähig werden anerkannt die Entfernungskilometer zwischen Wohnadresse und Sitzungsort. In den jeweiligen Sitzungsorten wird als Zieladresse für die Ermittlung der Kilometer die postalische Anschrift der Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung des Sitzungsortes zu Grunde gelegt.

(2) Erstattungsfähig sind

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Höchstgrenze des § 2 Abs 2 Satz 2 (72 Sitzungen pro Kalenderjahr) gilt nicht für die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten.

(4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die der Kreistag durch Beschluss ein Kreistagsmitglied entsandt hat.

(5) Unabhängig von der Gewährung von Sitzungsgeld haben die ehrenamtlichen stv. Landräte bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der vorstehenden Regelung.

§ 6 Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustauschs nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaustausch erstattet. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die jährliche Vorlage der Einkommenssteuererklärung sowie die persönliche, schriftliche Erklärung, dass die selbstständige Tätigkeit notwendigerweise während der Dauer der Sitzung wahrgenommen worden wäre, für welche Verdienstaustausch geltend gemacht wird.

(3) Verdienstaustauschentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung. Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Kreistagsabgeordnete bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaustausch bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird liegt bei 40,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall erstattet.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

Darüber hinaus ist in diesen Fällen auch der Nachteil anerkenungsfähig, der durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, für die Pflege einer Person entsteht. Dies gilt auch, wenn eine Person gepflegt wird, die nicht im eigenen Haushalt wohnt.

(6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 8,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

(7) Die stellvertretenden Landräte haben bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Verdienstaussfall und Nachteilsausgleich nach den vorstehenden Regelungen.

§ 7

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

(1) Entsteht einer Kreistagsabgeordneten/einem Kreistagsabgeordnetem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 19. Dez. 2016 tritt mit Ablauf vom 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Diepholz, 04. Oktober 2021
C. Bockhop
-Landrat-

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2020 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück,

beauftragt wurde. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 04.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ werden festgestellt.

2. Der Jahresverlust in einer Höhe von 306.822,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Für den Jahresabschluss 2020 wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH lautet auszugsweise wie folgt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 16.09.2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 während der Bürostunden von 08:00 bis 12:00 Uhr im Zimmer 8 des Eigenbetriebes Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Grafenstraße 3, 49356 Diepholz, öffentlich aus.

Diepholz, den 15.10.2021
G. Klingenberg
Betriebsleiter

Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermines

- Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag des Herrn Dirk Sandering, Mühlenstr. 6, 49453 Hemsloh, auf Errichtung Schweinemaststall auf Strohhaltung mit Abluftreinigung für 2.400 Tiere (BE18), Stilllegung Ställe BE'en 2-5, Aufgabe Siloplatte (BE6), Errichtung Biogasanlage (99 kW el/257 kW fw) bestehend aus Fermenter (BE21), Gärrestlager (BE22), Vorgrube (BE23), Technikgebäude (BE24), Befüll- u. Entnahmestation (BE25), Mistplatte (BE26), Feststoffeintrag (BE27), BHKW (BE28), Kondensatschacht (BE29), Notgasfackel (BE30), Aktivkohlefilter (BE31), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.890 Mastschweinen und Biogasanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Hemsloh, Flur 1, Flurstücke 153/1, 156/8, 156/9 und 156/18.

Im vorstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 06.12.2021 ab 14.00 Uhr geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über amtliche Bekanntmachungen zu finden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

1. Änderungssatzung der Stadt Diepholz zur Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Teilbereich der Grünachse Gewerbegebiet Moorstraße

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Diepholz plant die Weiterführung der Grünachse entlang der Moorstraße und den Zusammenschluss der gewerblichen Bauflächen „Kielweg“, „Masch“ und „Reessingstraße“. Deshalb soll die städtische Entwicklung im Bereich zwischen den vorhandenen Gewerbegebieten, neben der Belange der gewerblichen Wirtschaft, entlang der Moorstraße auch auf die naturschutzrechtlichen Erfordernisse an eine Grünachse abgestellt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:4.000 umrandeten Teilflächen der Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

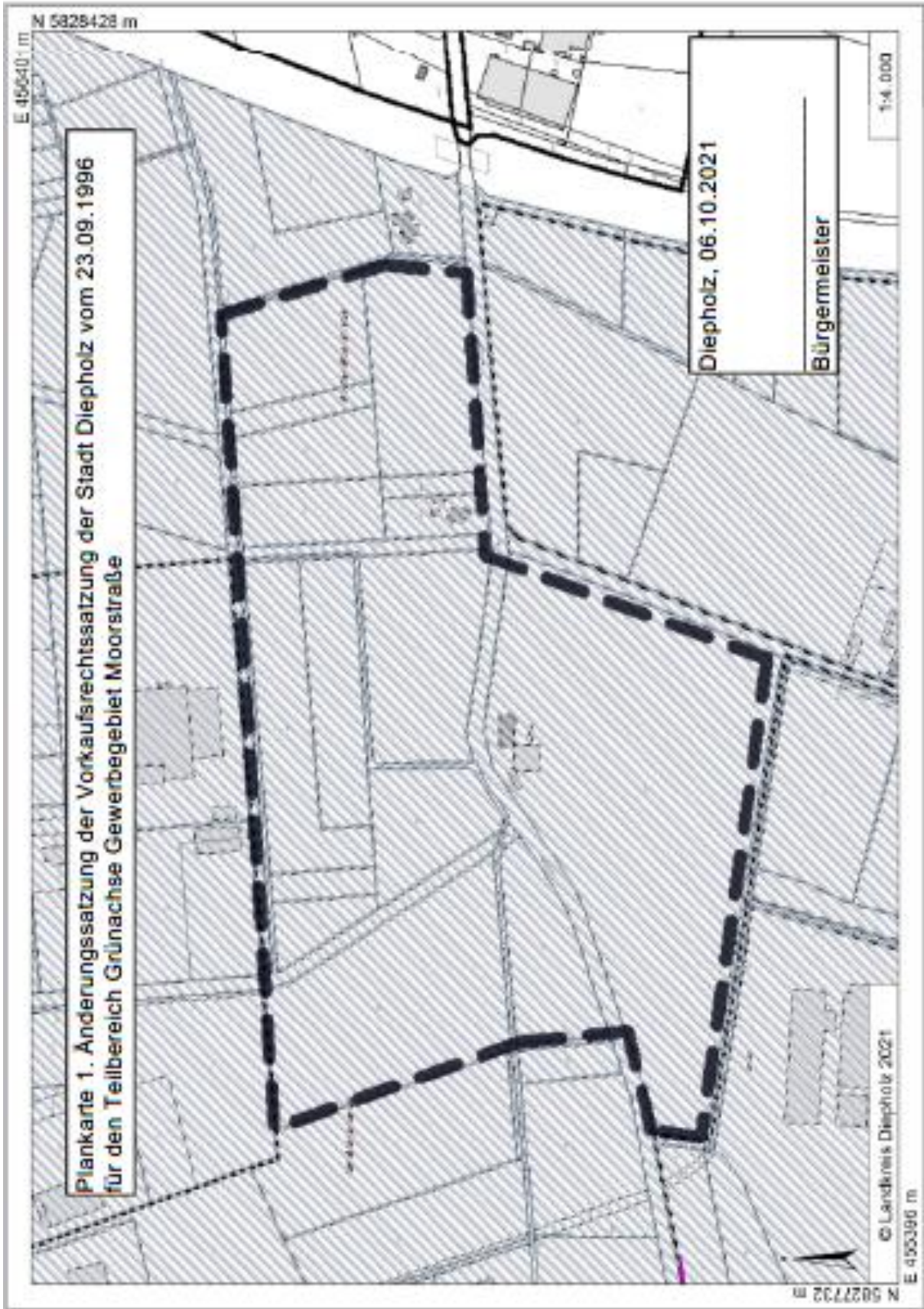
Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt für den Teilbereich der Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 23.09.1996 bleibt im Übrigen bestehen.

Diepholz, 07.10.2021
gez. Marré
Bürgermeister



Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Krankenhausareals

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Diepholz hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 für den Standort Twistringen-Borwede zum Bau des geplanten Zentralklinikum gestimmt.

Beim Wegfall der Klinik in Diepholz sieht die Stadt Diepholz auf der Grundlage des Stadtentwicklungsplanes für die Flächen eine innerstädtische Entwicklung vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:1.500 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

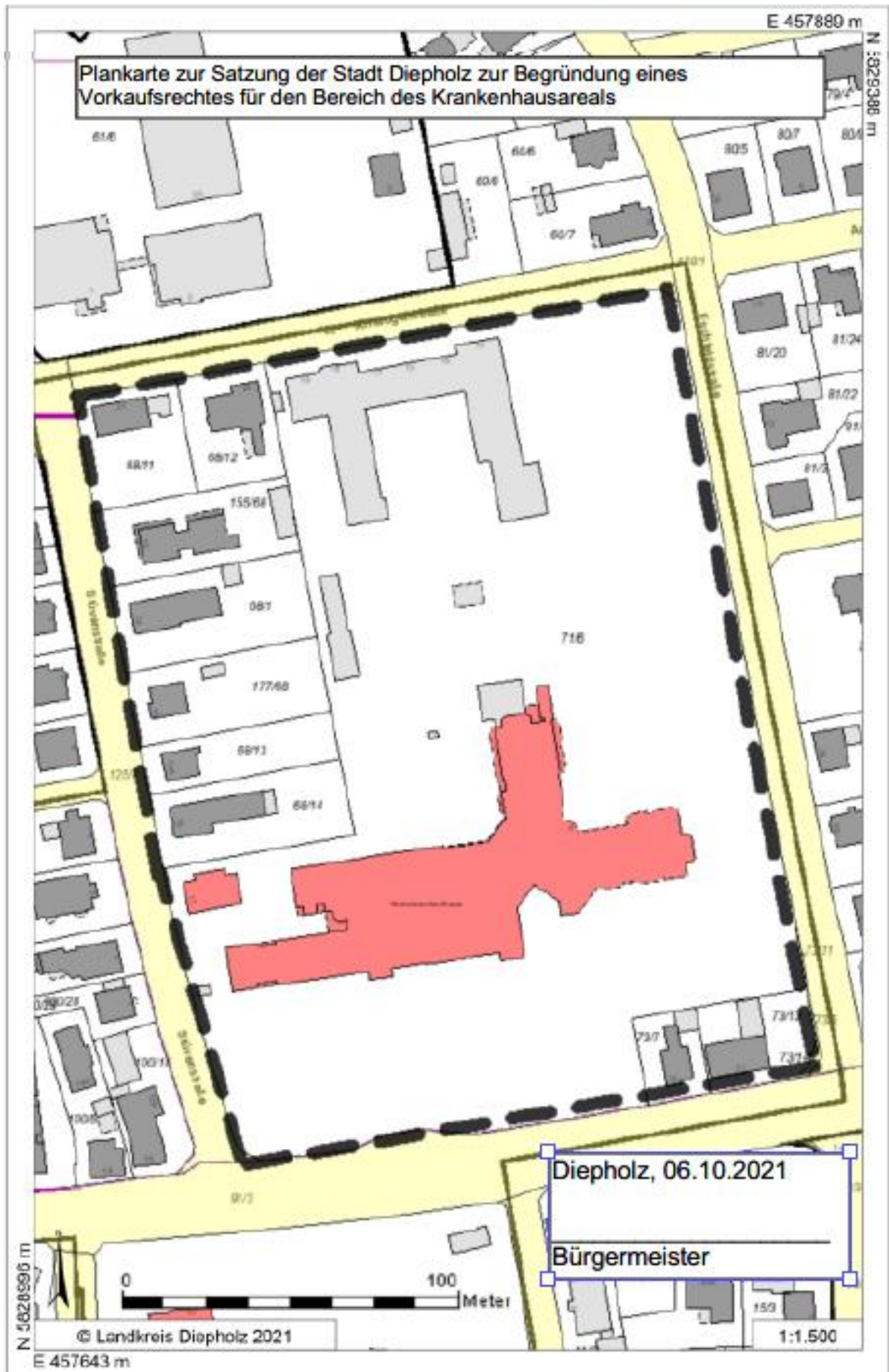
§ 3

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 07.10.2021
gez. Marré
Bürgermeister



Stadt Sulingen

Hundesteuersatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und divers.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Näheres regelt § 7.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,- €
b) für den zweiten Hund	80,- €
c) für jeden weiteren Hund	100,- €
d) für jeden gefährlichen Hund	800,- €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind insbesondere diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist/sind der/die Hunde ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein Prüfungszeugnis und die entsprechende Verwendung des Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Für Hunde, die nachweislich aus im Stadtgebiet ansässigen Tierheimen, welche überwiegend Hunde aufnehmen, die ansonsten verwahrlosen oder verkommen würden, übernommen wurden, wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab Übernahme keine Hundesteuer erhoben; diese gelten für diesen Zeitraum als steuerbefreit. Näheres regelt § 6.
- (4) Eine Steuerfreiheit/Steuerbefreiung wird nicht für Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen (gemessen auf gangbaren Wegen und Pfaden);
 2. einem Jagdgebrauchshund, der von je einem Jagdausübungsberechtigten mit gültigem Jagdschein gehalten wird und nachweislich eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird nicht für Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
 3. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Sulingen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Sulingen innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Bei verspäteter Abmeldung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Steuerabteilung des Fachbereichs II der Stadt Sulingen eingegangen ist.
- (4) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Sulingen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund aufnimmt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einer Summe zum 01.07. jeden Jahres fällig. Sollte mehr als ein steuerpflichtiger Hund im Haushalt gehalten werden, kann die Hundesteuer auf Antrag in zwei halbjährlichen Fälligkeiten zum 15.02. und 15.08. entrichtet werden.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Stadt Sulingen gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 3 oder § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können nach § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Sulingen vom 20.10.1988 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Sulingen, den 08.10.2021
Stadt Sulingen
gez. Rauschkolb
Bürgermeister

Stadt Syke

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung für das Jahr 2016 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten

vom 02.11.2021 bis 10.11.2021

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 26.10.2021
gez. Thomas Kuchem
Erster Stadtrat

Gemeinde Wagenfeld

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 21. Februar 2012

Aufgrund der §§ 10, 55 Abs. 1 i.V.m § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 21. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Ratsmitglieder erhalten:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und
- b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 17,50 € je Sitzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. November 2021 in Kraft.

Wagenfeld, den 12. Oktober 2021
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Flecken Lemförde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 36 „Hubertusgärten“

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 36 „Hubertusgärten“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Hubertusstraße und nördlich der Elastogranstraße (L 346) und besteht aus dem Grundstück Gemarkung Lemförde, Flur 12, Flurstück 28/1, in einer Größe von 12.378 m². Zur genauen Abgrenzung wird auf den beigefügten Plan (unmaßstäblich) mit Darstellung des Geltungsbereiches verwiesen.

Samtgemeinde Barnstorf

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 55,00 durch die Zahl 60,00 ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden die Zahl 20,00 durch die Zahl 22,00 und die Zahl 7,50 durch die Zahl 8,25 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 50,00 durch die Zahl 55,00 ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte „erste“ durch „zweite“ und „ersten“ durch „zweiten“ sowie die Zahl 25,00 durch die Zahl 28,00 ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl 65,00 durch die Zahl 72,00 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird die Zahl 25,00 durch die Zahl 28,00 ersetzt.
7. In § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird die Zahl 10,00 durch die Zahl 11,00 ersetzt.
8. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl 300,00 durch die Zahl 400,00 ersetzt.
9. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 23,00 durch die Zahl 25,00 ersetzt.
10. In § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 20,00 durch die Zahl 22,00 ersetzt.
11. In § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 10,00 durch die Zahl 11,00 ersetzt.

Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Barnstorf, den 12.10.2021
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 42,00 durch die Zahl 46,00 ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden die Zahl 20,00 durch die Zahl 22,00 und die Zahl 7,50 durch die Zahl 8,25 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 284,00 durch die Zahl 312,00 ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 105,00 durch die Zahl 115,00 ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl 70,00 durch die Zahl 77,00 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird die Zahl 10,00 durch die Zahl 11,00 ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl 300,00 durch die Zahl 400,00 ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 23,00 durch die Zahl 25,00 ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl 135,00 durch die Zahl 148,00 ersetzt.
10. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 190,00 durch die Zahl 209,00 ersetzt.
11. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 42,00 durch die Zahl 46,00 ersetzt.

Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Barnstorf, den 20.10.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drebber über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 12.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 22,00 durch die Zahl 35,00 ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden die Zahl 20,00 durch die Zahl 22,00 und die Zahl 7,50 durch die Zahl 8,25 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 190,00 durch die Zahl 209,00 ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 65,00 durch die Zahl 71,00 ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl 32,00 durch die Zahl 35,00 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird die Zahl 10,00 durch die Zahl 11,00 ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl 300,00 durch die Zahl 400,00 ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 23,00 durch die Zahl 25,00 ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl 71,00 durch die Zahl 78,00 ersetzt.
10. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 60,00 durch die Zahl 66,00 ersetzt.
11. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 30,00 durch die Zahl 33,00 ersetzt.

Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Drebber, den 14.10.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 32,00 durch die Zahl 35,00 ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden die Zahl 20,00 durch die Zahl 22,00 und die Zahl 7,50 durch die Zahl 8,25 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 219,00 durch die Zahl 241,00 ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 74,00 durch die Zahl 81,00 ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl 48,00 durch die Zahl 53,00 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird die Zahl 10,00 durch die Zahl 11,00 ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl 300,00 durch die Zahl 400,00 ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 23,00 durch die Zahl 25,00 ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl 74,00 durch die Zahl 81,00 ersetzt.
10. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 63,00 durch die Zahl 69,00 ersetzt.
11. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 32,00 durch die Zahl 35,00 ersetzt.

Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Barnstorf, den 19.10.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Neufassung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 241), sowie des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021 470) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 21.10.2021 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KitaG.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.

§ 2a
Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen Bildungs-, Erziehung- und Förderauftrag. Grundlage hierfür ist der Niedersächsische Orientierungsplan.
Das Ziel ist eine gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder zu ermöglichen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

- (2) Im Besonderen werden...
 - ... die Persönlichkeit und die Identität gestärkt
 - ... die Kommunikation und sprachliche Kompetenz unterstützt
 - ... das soziale Handeln bestärkt
 - ... die Vielfalt ermöglicht und das kritische Denken angeregt
 - ... Möglichkeiten der Lebensbewältigung, Kreativität und Fantasie angeboten
 - ... die Gleichberechtigung der Geschlechter vermittelt
 - ... die Neugier und die Freude am Lernen gestärkt
 - ... Gesundheitsbewusste Verhaltensweisen vermittelt

§ 2b
Pädagogisches Konzept

- (1) Die Kindertagesstätten fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Jede unserer Kindertagesstätten hat ihren pädagogischen Schwerpunkt im Konzept verankert.
- (2) Im Sprachförderkonzept wird die individuelle, differenzierte und alltagsintegrierte Sprachförderung berücksichtigt. Das Sprachförderkonzept ist für alle Kindertagesstätten verbindlich.
- (3) Das Kinderschutzkonzept schützt das Kind vor Gewalt und Übergriffen. Dies beinhaltet die Auseinandersetzung mit Beschwerdeverfahren, dem Recht auf Partizipation für Kinder, das Vorweisen des erweiterten Führungszeugnisses und Verfahrenswege bei Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist für alle Kindertagesstätten verbindlich.

§ 2c
Grundsätze des Bildungs- und Erziehungsauftrags

- (1) Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation. Nur im Austausch mit den Eltern gemeinsam können wir die Kinder fördern und die Familie ergänzen und unterstützen. Hierbei berücksichtigen wir besonders soziale oder individuell benachteiligte Kinder. Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll möglichst ortsnahe angeboten werden.

§ 3
Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Aufnahmeanträge werden zwischen dem 15. November und dem 15. Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) vorzugsweise als Onlineantrag angenommen.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Kinder werden grundsätzlich ortsnahe in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Dem freien Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Die Gruppen mit verlängerter Kernzeit werden vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 oder 16:00 Uhr statt.
- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Kindertagesstätten auch Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Randzeiten besteht nicht.
- (3) Der Bedarf an Kern- und Randzeiten kann nur durchgängig für die gesamte Woche angemeldet werden.
- (4) Bei einer Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In Krippengruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich Bestandteil des Betreuungsangebotes.

§ 6 **Schließtage und Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 30 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten 16 Tage in den Sommerferien, flexible Zeiten in den Weihnachtsferien und die Karwoche. Zudem gibt es auch flexible Brücken- und Studientage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).

§ 7 **Beiträge**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsatzung erhoben.

§ 8 **Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 **Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfschG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes, zu beachten. Zu Beginn des Kindergartenjahres wird den Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.

- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist dem Personal der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Falle der Kindertagesstätte fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli.
- (2) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres muss spätestens zum 15. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis enden soll, schriftlich vorgenommen werden. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung des Beitrages für den Folgemonat. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11

Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als abholberechtigt kommen nur Personen über 18 Jahre in Frage. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mitzuteilen.
- (3) Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Ausschlussgründe

- (1) Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätten bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

- (2) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Dasselbe gilt, wenn es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten kommt durch die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zugleich kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Hausverbot aussprechen.
- (4) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als einen Monat unentschuldigt oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit dem festgesetzten Beitrag im Rückstand, können deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 13 **Ausnahmeregelungen**

- (1) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der Kindergartenbeiräte bei der Samtgemeinde beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (2) Entstehen durch die Ausnahmeregelungen höhere Kosten, werden sie nur wirksam, wenn die jeweilige Standortgemeinde die Finanzierung übernimmt.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.10.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 241), sowie des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBL. 2021 470) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 21.10.2021 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1 **Beitrag**

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten einen Beitrag. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Krippen- bzw. Kindergartenplatzes. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Höhe des Beitrags ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich angemeldete Betreuungszeit entscheidend.
- (3) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 22 KiTaG bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine angemeldete Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich.

- (4) Sofern die Beitragsschuldner für mehrere Kinder Krippenbeiträge zu zahlen haben, ist der höchste Beitrag zu 100 % fällig. Ist für ein Geschwisterkind ein weiterer Krippenbeitrag zu entrichten, wird der gleichhohe oder nächstniedrigere Krippenbeitrag um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt der Krippenbeitrag.

§ 2 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde, sowie die Personen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte beantragt haben.

§ 3 **Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird für die Öffnungstage ein Verpflegungsgeld erhoben, welches monatlich pauschal zu entrichten ist.
- (2) Kinder, die gemäß § 1 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit sind, müssen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiTaG Verpflegungsgeld zahlen.
- (3) Für Krippenkinder wird während der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (6) Die Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.

§ 4 **Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld sowie Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Beitragspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Kindertagesstätten.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 15 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Beitragsfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streikes, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrag oder des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich abgemeldet worden ist. Die Kern- und Randzeiten können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss geändert oder gekündigt werden. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich.
- (6) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 5 **Ferienbetreuung für Grundschulkinder**

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung für Grundschulkinder in den Schulferien wird ein täglicher Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage zu entnehmen.

§ 6

Erstattung / Aussetzung der Beiträge

In besonderen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss eine Erstattung / Aussetzung der Beiträge beschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.10.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist Schulträgerin der nachstehend aufgeführten Schulen. Die Schulbezirke im Sinne des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden wie folgt festgelegt:

Primarbereich

Grundschule Asendorf

Das Gebiet der Gemeinde Asendorf sowie die Gebiete der Ortsteile Engeln, Oerdinghausen und Scholen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.

Grundschule Bruchhausen-Vilsen

Das Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen ohne die Ortsteile Engeln, Oerdinghausen und Scholen. (sowie das Gebiet der Gemeinde Süstedt.)

Der Grundschule Bruchhausen-Vilsen ist ein Schulkindergarten angegliedert. Einzugsbereich ist das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Grundschule Martfeld

Das Gebiet der Gemeinde Martfeld.

Grundschule Schwarme

Das Gebiet der Gemeinde Schwarme.

Sekundarbereich I (Jahrgänge 5 – 10)

Oberschule Bruchhausen-Vilsen

Das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Gymnasium Bruchhausen-Vilsen

Das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Festlegung von Schulbezirken vom 11.02.2016.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.10.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 Absatz 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Die Samtgemeinde ist gemäß § 52 Abs. 3 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Einzelne unbebaute Grundstücke sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde ist, oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Bei allen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
 - 1.1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 - 1.2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte die Bestreuung der Gehwege.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Bordsteine, Parkplätze und –spuren sowie Grün-, Trenn und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 3 Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer/-innen bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümer/-innen werden Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn – bzw. Dauerwohnungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer/innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Schwaförden ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

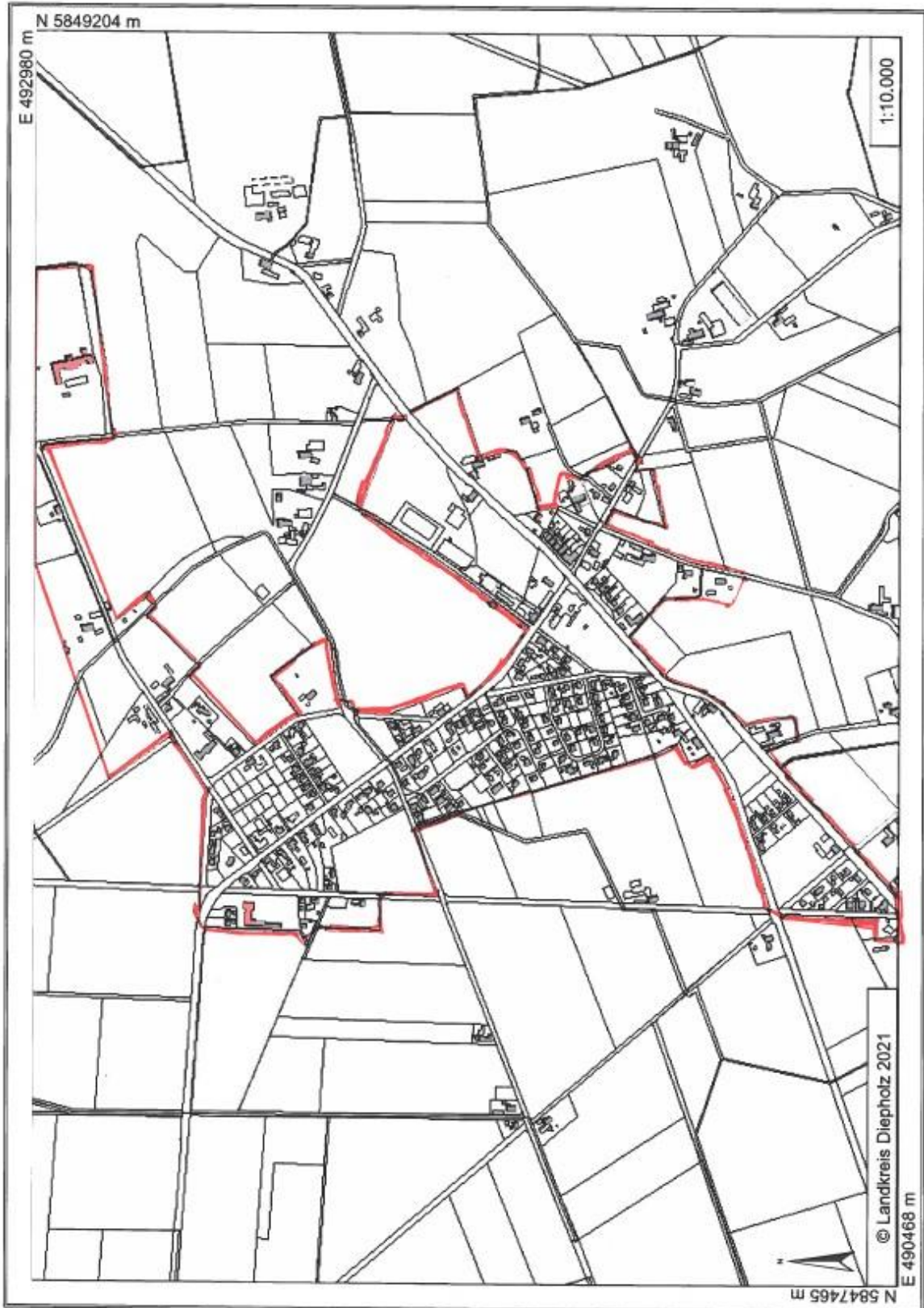
Die Art und der Umfang der Straßeneinigung richtet sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

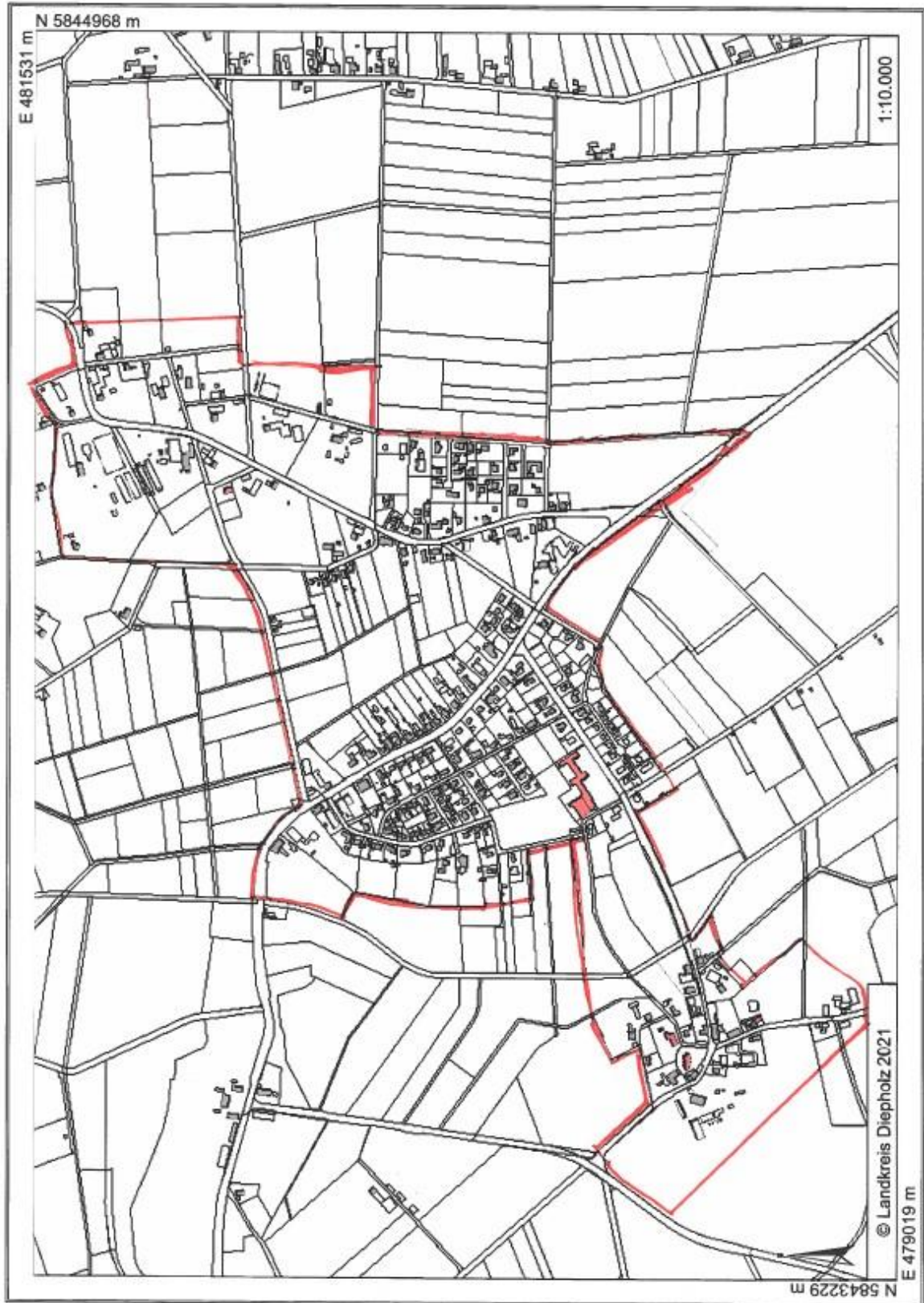
Diese Satzung tritt am Tage in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Schwaförden, den 30.09.2021
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker
(Denker)

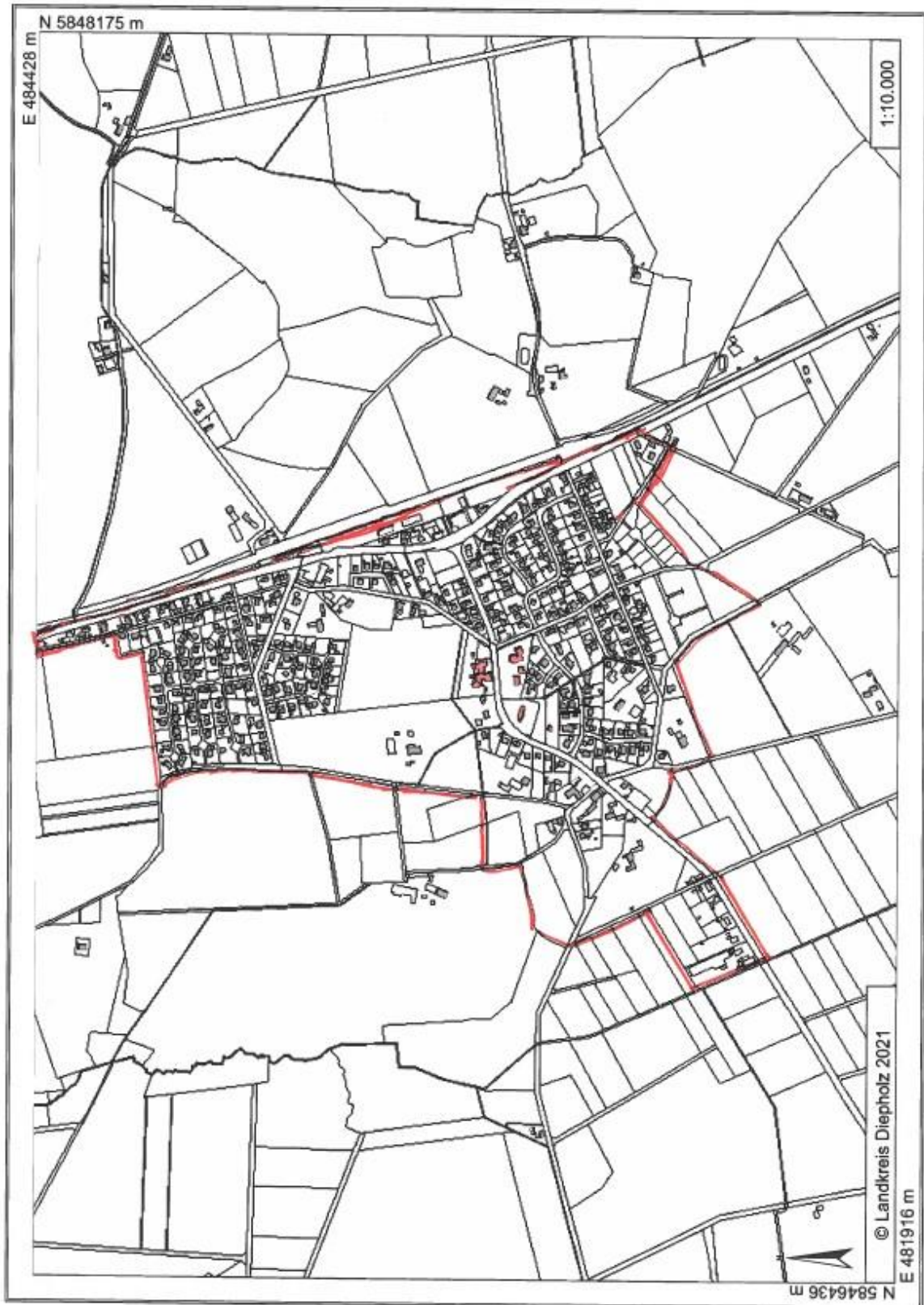
Gemeinde Affinghausen



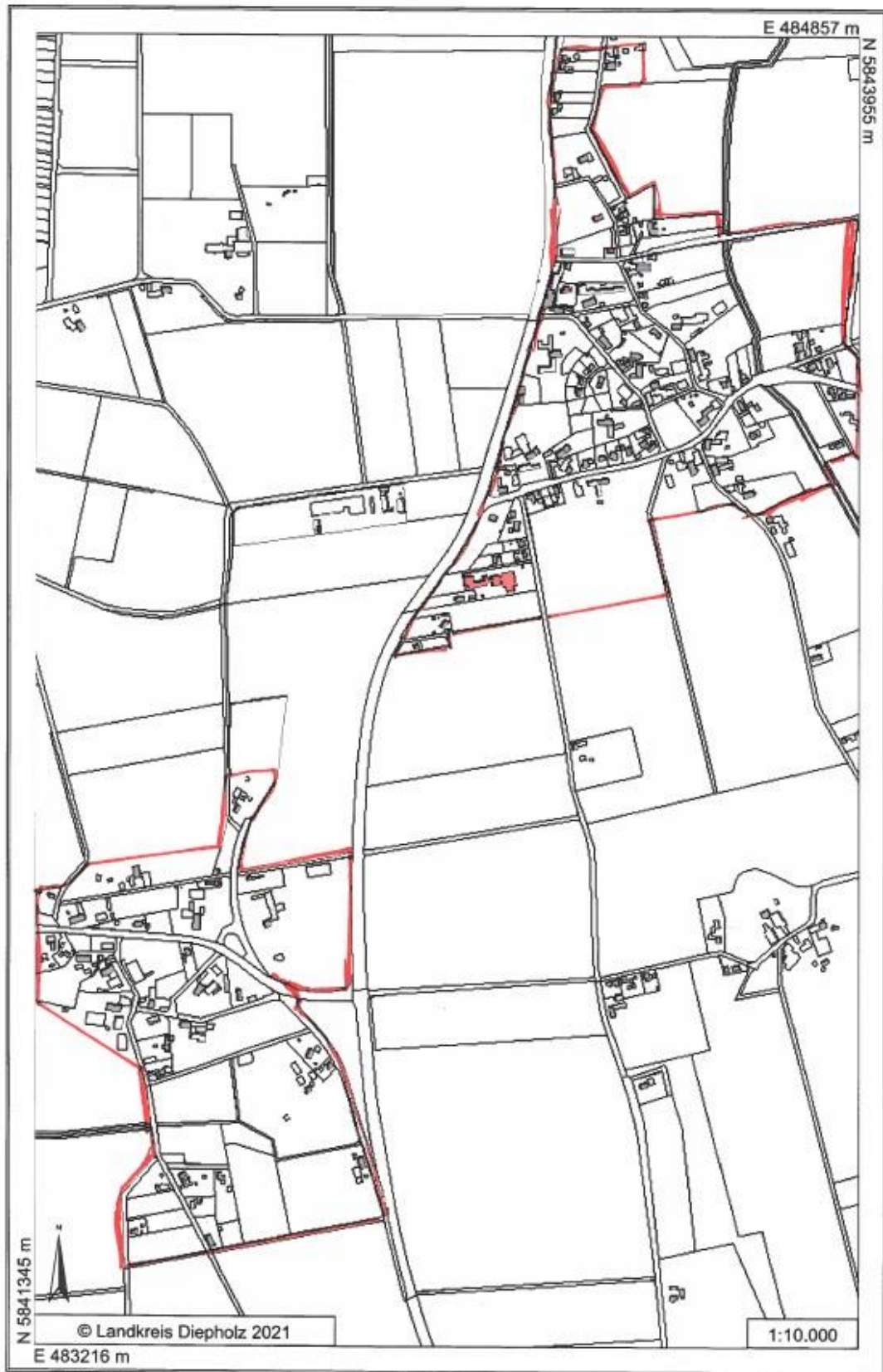
Gemeinde Ehrenburg

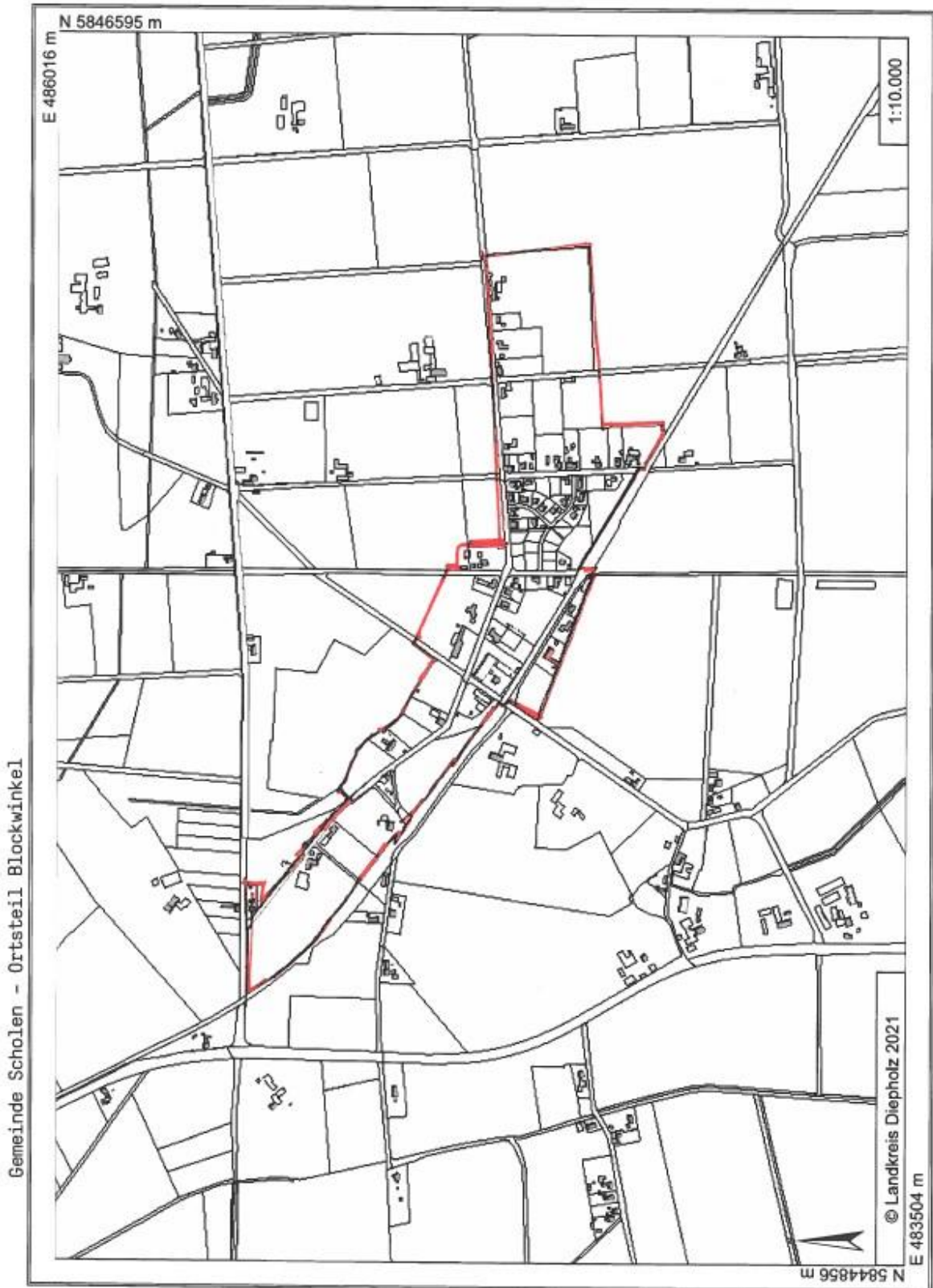


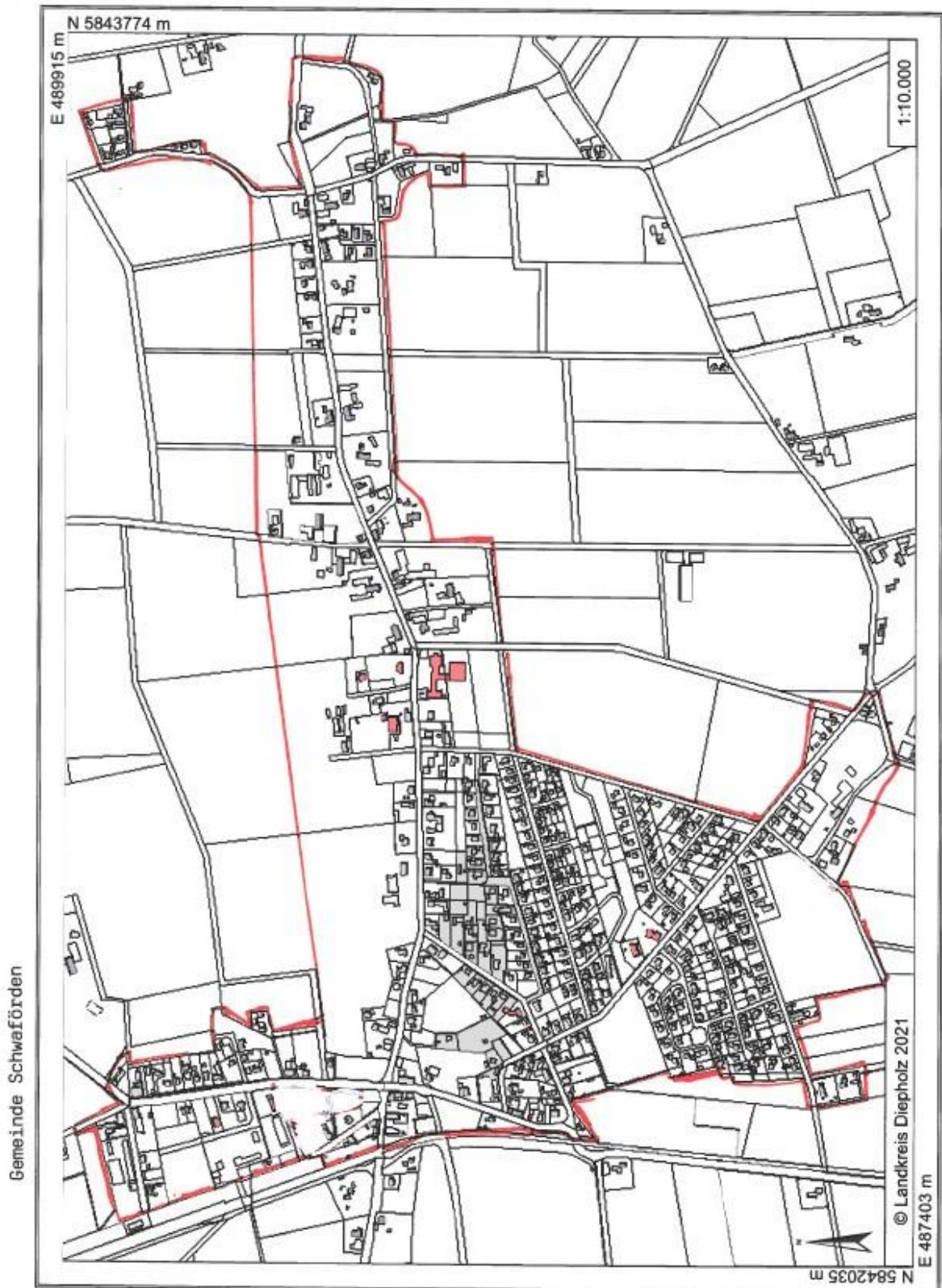
Gemeinde Neuenkirchen



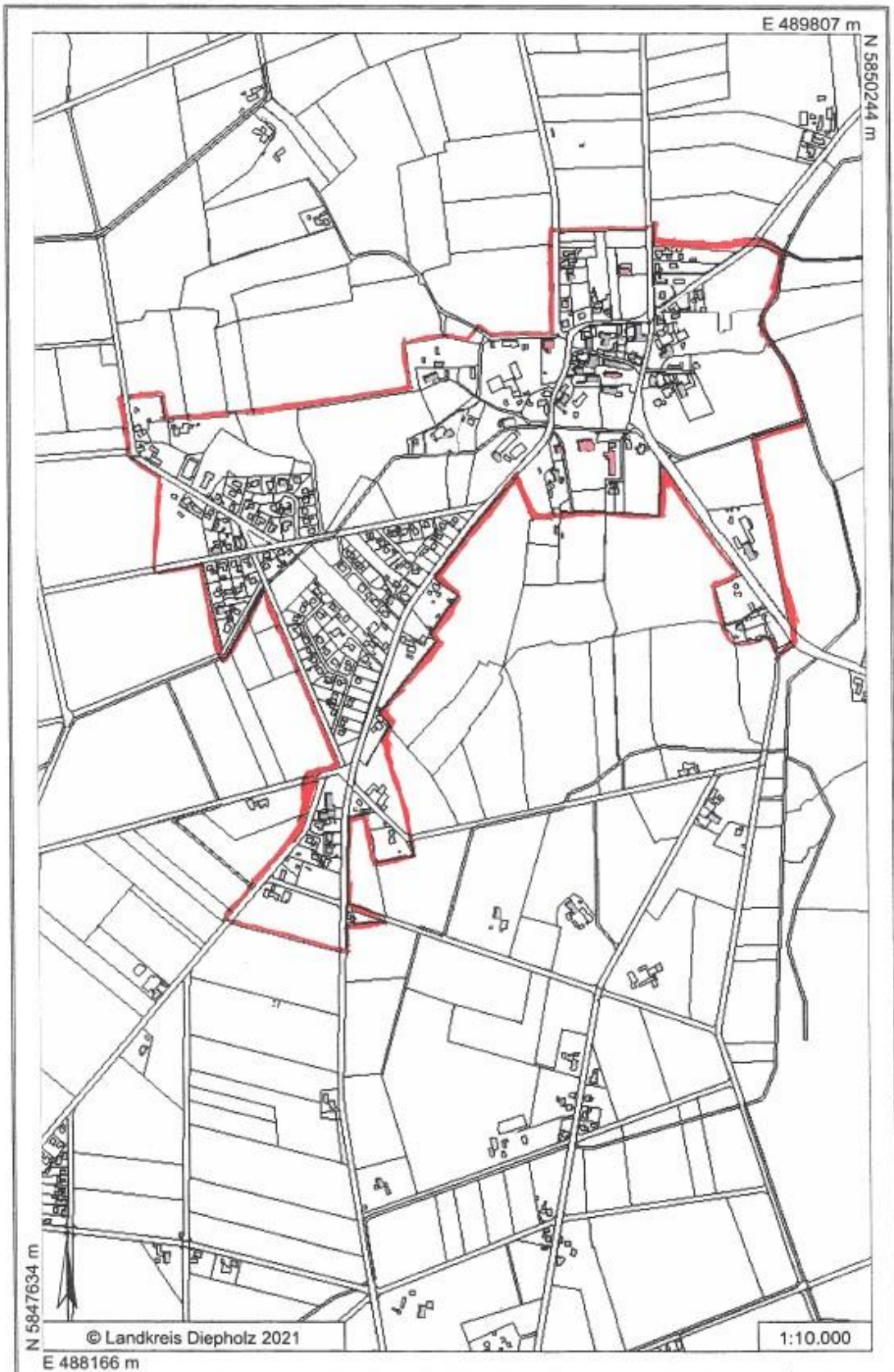
Gemeinde Scholen - Scholen und Ortsteil Anstedt







GEMEINDE SUDWALDE



Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden

§ 1 Art der Reinigung

1. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat im Bereich befestigter und unbefestigter Flächen einschließlich Straßenbegleitgrün, die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsverordnung)), der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gras, Kräuter u.ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens 2 x im Jahr zurückzuschneiden. Unter den Begriff der Reinigung von Straßenbegleitgrün fällt lediglich die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes), nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen. Bei der Beseitigung von Pflanzen im Bereich befestigter und unbefestigter Flächen dürfen keine Herbizide und Fungizide verwendet werden.
2. Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle und Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 117 Nds. Straßengesetz (StrG) oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Durch Hunde auf Straßen, Wege und Plätze verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch die den Hund begleitenden Personen, im Übrigen durch den Hundehalter zu beseitigen. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln und haben dieser oder die Begleitperson die Reinigung nicht vorgenommen, verbleibt die Reinigung bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
4. Gefahrstellen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. wenn dies selbst nicht möglich ist, unmittelbar nach Bekanntwerdender Samtgemeindeverwaltung zu melden.
5. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in den Rinnstein, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
6. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, außerdem Straßenbegleitgrün innerhalb der geschlossenen Ortschaft (§ 4 Abs. 1 Nds. StrG).
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Soweit die Reinigungspflicht nach § 1 und § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2021 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a. auf die Gehwege,
 - b. auf die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
 - c. auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - d. das Straßenbegleitgrün sowie auf die Gossen und Parkspuren.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
Grenzen rechts und links an einem Gehweg bzw. gemeinsamer Rad- und Gehweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück hin für die Schneeräumung und Bestreuung verantwortlich.

2. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
3. Die Gossen, die Einlaufschächte der Straßenkanalisation und die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
4. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehwegen sowie den gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
5. Schnee und Eismassen von Privatgrundstücken dürfen nicht auf öffentliche Straßen gebracht oder gelagert werden.
6. Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a. Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m
 - b. wenn Gehwege im Sinne von a. nicht vorhanden oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn
 - c. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - d. sonstige notwendige oder belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen

so mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

7. Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls zu bestreuen.
8. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
9. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, außerdem an gefährlichen Stellen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle und Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitten. Begrünte Flächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
10. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die § 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Zwangsgeldvorschrift des § 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

§ 5 Schlussbestimmung

Durch diese Verordnung tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden vom 15.12.1987 außer Kraft.

Schwaförden, den 29.09.2021
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker
(Denker)

Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 30.09.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.09.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Scholen

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.09.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Schwaförden

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.09.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Sudwalde

Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 01.10.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER LAND

2. Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 26.08.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Erfolgsplan				
Erträge	7.581.000	0	0	7.581.000
Aufwendungen	7.631.000	23.000	0	7.654.000
Fehlbetrag	50.000	23.000	0	-73.000
Vermögensplan				
Einnahmen	9.332.000	574.000	0	9.906.000
Ausgaben	9.332.000	574.000	0	9.906.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **8.186.000 Euro** um **564.000 Euro** erhöht und damit auf **8.750.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von **3.551.000 Euro** um **240.000 Euro** erhöht und damit auf **3.791.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 26.08.2021
Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 30.09.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01, die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021 genehmigt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.